

nen entsprechend den dazu fixierten Erfordernissen als Einheit zu sehen und durchzusetzen. Durch den Arbeitseinsatzbetrieb sind also die erforderlichen Bedingungen zu gewährleisten, die besonders den in den §§ 21 und 23 fixierten Anforderungen entsprechen. Das schließt ein, Erfordernisse der Erziehung der Strafgefangenen bei ihrer Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsprozeß zu berücksichtigen und verlangt vor allem, sie aktiv in den Produktionsprozeß einzubeziehen.

Die nach **Ziff. 3** zu gewährleistende rationelle Arbeitsorganisation verlangt einen reibungslosen Produktionsablauf, konkret bestimmte Arbeitsaufgaben der Strafgefangenen und die Durchsetzung einer hohen Arbeitsdisziplin.

Mit der **Schaffung der Voraussetzungen für die berufliche Qualifizierung** der Strafgefangenen wird den im § 23 festgelegten Erfordernissen zur Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung entsprochen (s. dazu auch § 23). Der Arbeitseinsatzbetrieb ist für die Gewährleistung dieser Maßnahmen, unter zielstrebigem Nutzung der betrieblichen Bildungseinrichtungen, verantwortlich. Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die Einbeziehung aller Strafgefangenen in den **Produktionswettbewerb**, die **Neuererbewegung** und die regelmäßig durchzuführenden Produktionsberatungen gemäß **Ziff. 5**.

Durch die Arbeitseinsatzbetriebe müssen die Planaufgaben des Arbeitsbereiches der Strafgefangenen so aufgeschlüsselt werden, daß jeder seinen Anteil kennt und die Erfüllung abrechnen kann. Durch diese Maßnahme und die Erläuterung des Wettbewerbszieles ist jeder Strafgefangene zur aktiven Mitarbeit im Produktionswettbewerb zu erziehen. Gleichmaßen sind die Strafgefangenen mit dem Anliegen und den Schwerpunkten der Neuererarbeit im Arbeitsbereich vertraut zu machen und die Bildung von Neuererkollektiven der Strafgefangenen wirksam zu fördern.

Die **Bearbeitung von Neuerervorschlägen** Strafgefangener ist nach § 21 Abs. 2 der 1. DB zum StVG entsprechend den Rechtsvorschriften vorzunehmen (vgl. Neuererverordnung).

In die **Produktionsberatungen** sind gemäß § 21 Abs. 3 der 1. DB zum StVG alle Strafgefangenen einzubeziehen. Sie